

Ausweis- und Passwesen

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen BürgerInnen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Bad Münster am Deister von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Anspruch auf Information nach und teilen Ihnen zur Verarbeitungstätigkeit 'Ausweis- und Passwesen' Folgendes mit:

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bad Münster am Deister
Bürgermeister Hartmut Büttner
Steinhof 1 | 31848 Bad Münster
Tel.: 05042/943-0
eMail: stadt@bad-muender.de
Homepage: www.bad-muender.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband
Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
Am Patentbusch 2 | 26125 Oldenburg
Tel.: 0441/9714-2877
eMail.: datenschutz@kdo.de
Homepage: www.kdo.de

Zweck der Datenverarbeitung

Die Personalausweis- und Passbehörde erfasst personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässen und Personalausweisen (u. a. Name, Geburtsdatum und -ort, Lichtbild, Unterschrift) in Registern und Akten und übermittelt diese Daten zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, die Bundesdruckerei GmbH.

Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Ausweis- bzw. Passpflicht.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 Passgesetzes (PassG) besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind nach § 1 Abs. 2 PassG in Verbindung mit § 7 Passverordnung verpflichtet einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Die Passpflicht nach dem PassG erfüllt, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des PassG besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht. Die Passpflicht kann darüber hinaus auch erfüllt werden durch die nach § 7 der Passverordnung zugelassenen Ausweise als Passersatz.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Personalausweis- und Passbehörde verarbeitet nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2 und Abs. 3 lit. b) sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO i.V.m. § 24 Abs. 1 PAuswG personenbezogene Daten der ausweispflichtigen Person und speichert diese im Ausweisregister (§ 23 PAuswG) zum Zwecke der Ausstellung der Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des PAuswG.

Sie verarbeitet des Weiteren nach Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 lit. g) DSGVO i.V.m. § 5 PAuswG das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betroffenen Person.

Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der

Ausweis- und Passwesen

Fingerabdrücke sowie der in § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Ausweises.

Die Personalausweis- und Passbehörde verarbeitet nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2 und Abs. 3 lit. b) sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 PassG personenbezogene Daten der Passinhaber und speichert diese im Passregister (§ 21 PassG) zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Passinhabers und zur Durchführung des PassG.

Sie verarbeitet des Weiteren nach Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 lit. g) DSGVO i.V.m. § 4 PassG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person.

Diese Daten werden bei der passpflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PassG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Passes.

Die Datenverarbeitung betrifft folgende Kategorien von Personen

EinwohnerInnen

Die folgenden erforderlichen Kategorien von Daten werden verarbeitet

1. Lichtbild; 2. Unterschrift; 3. Familienname und Geburtsname; 4. Vornamen; 5. Doktorgrad; 6. Tag und Ort der Geburt; 7. Größe; 8. Farbe der Augen; 9. Anschrift; 10. Staatsangehörigkeit; 11. Familienname, 12. Vornamen, 13. Tag der Geburt und Unterschriften von gesetzlichen Vertretern; 14. Seriennummer; 15. Sperrkennwort und Sperrsumme; 16. letzter Tag der Gültigkeitsdauer; 17. ausstellende Behörde; 18. Vermerke über Anordnungen und Maßnahmen nach § 6 und 6 a PAuswG bzw. Anordnungen nach §§ 7, 8 und 10 PassG; 19. Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG; 20. Tatsache, dass die eID-Funktionalität des Ausweises ausgeschaltet ist oder der Ausweis in die Sperrliste eingetragen ist; 21. Ordens- und Künstlernamen; 22. Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 PAuswG bzw. § 19 PassG; 23. verfahrensbedingte Bearbeitungsvermerke

Die folgenden freiwillig angegebenen Kategorien von Daten werden zur vereinfachten Kontaktaufnahme und/oder vereinfachten Bearbeitung verarbeitet

entfällt

Die folgenden freiwillig angegebenen Kategorien von Daten werden im notwendigen Umfang verarbeitet, ohne die eine Bearbeitung nicht vorgenommen werden kann

entfällt

Personenbezogene Daten werden ggf. bei folgenden Dritten erhoben

entfällt

Personenbezogene Daten werden ggf. an folgende Empfänger übermittelt

Personenbezogene Daten des Ausweis- oder Passinhabers werden an den Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zum Zwecke der Herstellung gemäß § 8 Personalausweisverordnung bzw. § 3 Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung übermittelt.

Die Personalausweis- oder Passbehörde darf nach Maßgabe des PAuswG bzw. PassG an andere öffentliche

Ausweis- und Passwesen

Stellen aus dem Ausweis-/Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen andere Ausweis- bzw. Passbehörden (§§ 8, 10 und 11 PAuswG bzw. § 19 PassG), Sperrlistenbetreiber – Bundesverwaltungsamt gemäß §§ 7 und 10 PAuswG sowie Polizei- und Ordnungsbehörden (§§ 11 und 25 PAuswG bzw. §§ 22 und 22a PassG).

Nach § 18 PAuswG kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

Die KDO ist Datenempfänger im Rahmen der Auftragsverarbeitung.

Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an internationale Organisationen oder in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) übermittelt. Sollte eine Übermittlung an internationale Organisationen oder in Drittländer ausnahmsweise notwendig werden, muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor. Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern.

Speicherdauer bzw. Aufbewahrungsfristen

Personenbezogene Daten im Ausweis-/Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises bzw. Passes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokumentes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen (§ 23 Abs. 4 PAuswG bzw. § 21 Abs. 4 PassG).

Die bei der Personalausweis-/Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Dokumentes an die antragstellende Person zu löschen (§ 26 Abs. 2 PAuswG bzw. § 16 Abs. 1 PassG).

Freiwillige Angaben werden darüber hinaus gelöscht, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist.

Weitere Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen | Prinzenstr. 5 | 30159 Hannover | Tel.: 0511/120-4500 | Fax: 0511/120-4599 | eMail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Widerruf

Ausweis- und Passwesen

Die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Diese Daten dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per eMail an die angegebene Adresse des Verantwortlichen. Die Verarbeitung der Daten ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Profiling

Ein Profiling durch die Stadt Bad Münster am Deister findet nicht statt.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind grundsätzlich zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, die unter „erforderliche Kategorien von Daten“ genannt sind, verpflichtet. Freiwillige Angaben dienen darüber hinaus einer vereinfachten Kontaktaufnahme und/oder vereinfachten Bearbeitung bzw. werden im notwendigen Umfang verarbeitet, weil ohne die Angabe eine Bearbeitung nicht vorgenommen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung dürfen diese Daten nicht genutzt werden. Dadurch kann unter Umständen keine vereinfachte Kontaktaufnahme und/oder vereinfachte Bearbeitung erfolgen, weil die genannten Daten fehlen. Es kann unter Umständen keine Bearbeitung erfolgen, weil es sich bei den genannten Daten zwar um freiwillige Angaben handelt, diese allerdings für eine Bearbeitung notwendig sind.